Energieserviceanbieter-Rahmenvertrag Strom (ESA-Rahmenvertrag Strom)

über Dienstleistungen für intelligente Messsysteme und registrierende Leistungsmessung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber

Zwischen

Energieversorgung Rüsselsheim GmbH (EVR)

Walter-Flex-Str. 74

65428 Rüsselsheim

- nachstehend ***„gMSB“*** genannt -

und

_____

_____

_____

- nachstehend ***„ESA“*** genannt –

- gemeinsam oder einzeln auch ***„Vertragspartei/en“*** genannt –

Wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Präambel

Mit Beschluss im Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom vom 21. Dezember 2020 (Az. BK6-20-160, sog. *MaKo 2022*) hat die Bundesnetzagentur mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2022 die Marktrolle des Energieserviceanbieters (ESA) des Anschlussnutzers neu in die Marktkommunikation eingeführt. Der ESA fragt im Auftrag des Anschlussnutzers, der zuvor seine Einwilligung diesbezüglich erteilen muss, Messwerte respektive Messprodukte (allein oder auch gemeinsam als Werte bezeichnet) beim Messstellenbetreiber der Markt- oder Messlokation an, die er (der ESA) anschließend verarbeitet. Die Wechselprozesse im Messwesen Strom (*WiM Strom*) regeln die Prozesse für Anfrage, Bestellung und Übermittlung von Werten durch und an den ESA sowie die Abrechnung der erbrachten Leistung an den ESA. Diesem Rahmenvertrag liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), einschlägige Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde.

Stand: 26.06.2025

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind allgemeine Bedingungen des gMSB für die standardisierte und automatisierte Anfrage, Bestellung von Werten, die durch den betreffenden Anschlussnutzer gewünscht werden, durch den ESA beim gMSB und deren Übermittlung vom gMSB an den ESA.

2. Die Übermittlung von Werten durch den gMSB an den ESA kann im Fall der registrierenden Lastgangmessung (RLM) und bei intelligenten Messsystemen (iMS) erfolgen. Je nach eingebauter Messeinrichtung kann jedoch ggfs. eine Leistung nicht erbracht werden.

3. Dieser Rahmenvertrag ermöglicht es den Vertragsparteien, Einzelverträge über die Anfrage, Bestellung und Übermittlung von Werten durch und an den ESA in Bezug auf einzelne Markt- oder Messlokationen abzuschließen, wobei für jede Markt- oder Messlokation ein separater Einzelvertrag zustande kommt. Die Vertragsparteien werden durch diesen Rahmenvertrag nicht zum Abschluss solcher Einzelverträge verpflichtet. Dieser Rahmenvertrag begründet keine Liefer- und Zahlungspflichten der Vertragsparteien, diese entstehen erst durch wirksames Zustandekommen der Einzelverträge gem. § 2.

§ 2 Einzelverträge

1. Die Einzelverträge kommen auf Grundlage dieses Rahmenvertrages durch gesonderte Vereinbarung zwischen ESA und gMSB durch die Anfrage von Werten durch den ESA, das entsprechende Angebot vom gMSB und die Annahme durch den ESA zustande. Der unter vorstehend in Satz 1 genannte Prozess erfolgt ausschließlich gemäß der definierten WiM Strom-Prozesse über die elektronische Marktkommunikation entweder per EDIFACT oder direkt aus dem iMS per XML.

2. Der jeweilige Einzelvertrag und dieser Rahmenvertrag nebst Anlage a) bilden einen einheitlichen Vertrag. Die Bedingungen dieses Rahmenvertrages sind wesentlicher Bestandteil jedes Einzelvertrages. Im Fall von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen einer Regelung dieses Rahmenvertrages und der Regelung eines Einzelvertrages geht die Regelung des Einzelvertrages vor; dies stellt keine Änderung dieses Rahmenvertrages dar.

§ 3 Einwilligung des Anschlussnutzers

1. Zwingende Voraussetzung für das Tätigwerden des ESA ist das Vorliegen einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Einwilligung des Anschlussnutzers, die er gegenüber dem gMSB in geeigneter Form nachzuweisen hat.

2. Der ESA sichert dem gMSB daher hiermit zu, berechtigte Stelle gemäß MsbG für jede von ihm angefragte oder künftig noch anzufragende Markt- oder Messlokation und damit unter jedem (noch abzuschließenden) Einzelvertrag zu sein und überdies auf der Grundlage der DSGVO eine Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers gemäß MsbG zur Anfrage und Übermittlung von Werten durch den gMSB an den ESA in Bezug auf die betreffende Mess- oder Marktlokation und für die Zwecke der Vertragserfüllung im Verhältnis zwischen ESA und dem Anschlussnutzer eingeholt zu haben, die von dem Anschlussnutzer auch nicht widerrufen worden ist. Der gMSB behält sich vor, die Vorlage der Einwilligung zu verlangen. Bei Erlöschen der Einwilligung (z. B. durch Widerruf) hat der ESA den gMSB unverzüglich über die Marktkommunikation (Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch ESA) zu informieren. Der gMSB wird die Übermittlung der Messwerte unverzüglich ab eigener Kenntnis einstellen.

§ 4 Leistungen des gMSB, Ersatzwertbildung

1. Die Übermittlung von Werten vom gMSB an den ESA setzt stets voraus, dass die EDIFACT-Kommunikation zwischen den Vertragsparteien aufgebaut ist. Der elektronische Datenaustausch erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Zu diesem Zweck schließen die Parteien zeitgleich mit diesem Rahmenvertrag eine Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (*EDI-Vereinbarung*) ab. Die EDI-Vereinbarung ist diesem Rahmenvertrag als Anlage a) beigefügt. Verzögert sich der Aufbau der EDIFACT-Kommunikation zwischen den Vertragsparteien, so verschiebt sich der Zeitpunkt des Beginns der Übermittlung von Werten vom gMSB an den ESA, wie er in einem Einzelvertrag vereinbart ist, entsprechend nach hinten. In diesem Fall kann der ESA vom gMSB keinen Schadens- oder Aufwendungsersatz oder sonst eine Kostenerstattung verlangen, es sei denn, der gMSB hat die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

2. Der gMSB bietet die Übermittlung von Werten an den ESA an, wie von der Bundesnetzagentur vorgegeben; die zur Verfügung stehenden Messprodukte entsprechen den aktuellen Messprodukt-Codes der verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“. Inhalt und Umfang der Pflicht vom gMSB zur Übermittlung von Werten für eine bestimmte Markt- oder Messlokation in der vereinbarten Granularität und in dem vereinbarten Umfang sowie Häufigkeit und Turnus ergeben sich aus dem betreffenden Einzelvertrag.

3. Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung der Prozesse zur Anfrage, Bestellung und Übermittlung von Werten für eine in einem Einzelvertrag benannte Markt- oder Messlokationen erfolgt per EDIFACT oder direkt aus dem iMS auf Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung.

4. Im Fall, dass die Messlokation mit iMS ausgestattet ist, führt der gMSB eine Parametrierung der Messeinrichtung durch, sofern eine Parametrierung der Messeinrichtung für die Erbringung der Übermittlung von Werten notwendig ist.

5. Bei fehlenden Werten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen. Die Ersatzwertbildung erfolgt auf Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung durch den gMSB. Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den gMSB nicht in angemessener Zeit möglich ist, wenn das Messprodukt eine Ersatzwertbildung vorsieht und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.

§ 5 Entgelte

1. Der ESA zahlt für die Leistungen des gMSB unter einem Einzelvertrag die Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden, auf der Internetseite des gMSB veröffentlichten Preisblätter. Die jeweils geltenden Preisblätter sind auf der Homepage des gMSB veröffentlicht.

2. Sämtliche Entgelte unter diesem Rahmenvertrag und den zugehörigen Einzelverträgen verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich geforderten Höhe.

§ 6 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Soweit in einem Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, werden Rechnungen zu dem vom gMSB in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach deren Zugang bei dem ESA. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto vom gMSB. Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der gMSB berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3. Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom gMSB zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom ESA nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch längstens auf drei Jahre beschränkt.

4. Gegen Forderungen der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Die Abrechnung der Entgelte für die Leistungen des gMSB unter einem Einzelvertrag soll entsprechend der Vorgaben der WiM Strom erfolgen. Der gMSB ist auch berechtigt, Abrechnungen in Papierform zu versenden.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Soweit der gMSB durch höhere Gewalt gehindert ist, die nach § 4 i. V. m. dem jeweiligen Einzelvertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag und den zugehörigen Einzelverträgen so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Rahmenvertrages gelten alle von außen auf den Betrieb einwirkenden ungewöhnlichen Ereignisse,

(a) deren Eintritt der gMSB nicht verursacht hat und auch nicht abzuwenden oder zu beeinflussen vermag,

(b) die nach der vertraglichen Risikoverteilung nicht dem gMSB zuzurechnen sind,

(c) die vom gMSB bei Abschluss des Rahmenvertrages und des betreffenden Einzelvertrages nicht vorhergesehen worden sind und gegen die der gMSB vernünftigerweise keine Vorkehrungen treffen konnte und

(d) die nach ihrem Eintritt vom gMSB nicht abgewendet oder überwunden werden können. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Terror, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Naturgewalten, außergewöhnliche Cyber- oder Hackerangriffe, Epidemien, Pandemien, Seuchen oder staatliche Quarantäneanordnungen (insbesondere aufgrund von Ereignissen in Zusammenhang mit dem Corona Virus SARS-CoV-2), Anordnungen der öffentlichen Hand, soweit jeweils die Voraussetzungen von vorstehendem Satz 2 vorliegen.

2. Sind die Vertragsparteien aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert, so ruhen ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag und/oder den zugehörigen Einzelverträgen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung, bis das Ereignis höherer Gewalt und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen können die Vertragsparteien voneinander keine Entschädigung beanspruchen. Die Vertragsparteien werden in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag/den Einzelverträgen sobald wie möglich wieder nachkommen können. Die Vertragspartei, die durch ein Ereignis höherer

Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert wird, hat der anderen Vertragspartei den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt, die die höhere Gewalt begründenden Umstände sowie die voraussichtliche Dauer, für die er an der Erbringung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist, unverzüglich in Textform mitzuteilen. Jede Vertragspartei soll sich zu jeder Zeit angemessen darum bemühen, die durch das Ereignis höherer Gewalt entstehenden Schäden möglichst gering zu halten.

3. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle eines länger andauernden Ereignisses Höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung der Vertragsparteien für schuldhaft verursachte Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung der Vertragsparteien ist im Fall einfach fahrlässigen Verschuldens auf den Schaden beschränkt, den die vertragsbrüchige Vertragspartei bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen können. Ausgeschlossen sind demnach untypische und unvorhersehbare Schadenspositionen. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rahmenvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragsparteien regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Auf Seiten des gMSB ist dies die Übermittlung von Werten an den ESA und auf Seiten des ESA die Zahlung des für die Übermittlung von Werten vereinbarten Entgelts.

3. Die Vertragsparteien haften einander nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder sonstige Aufwendungen.

4. Eine Haftung der Vertragsparteien nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung, Beendigung der Übermittlung von Werten

1. Dieser Rahmenvertrag tritt am …….. in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Beginn und die Dauer der Übermittlung von Werten durch den gMSB an den ESA richten sich nach den Regelungen im jeweiligen Einzelvertrag.

2. In dem Fall, dass der gMSB nicht mehr gMSB der in dem Einzelvertrag benannten Mess- oder Marktlokation ist, endet der Einzelvertrag automatisch. Der gMSB informiert mittels Marktkommunikation den ESA unverzüglich über die Beendigung der Übermittlung von Werten Gleiches gilt für den Fall, dass die Einwilligung des Anschlussnutzers (§ 3) erlischt. Der Einzelvertrag endet im Fall von vorstehendem Satz 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Eigenschaft vom gMSB als gMSB der betreffenden Markt- oder Messlokation endet und im Fall von vorstehendem Satz 2 in dem Zeitpunkt, in dem die Einwilligung des Anschlussnutzers erlischt. Der gMSB hat in beiden Fällen einen Vergütungsanspruch für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Einzelvertrages erbrachten Leistungen. Das bedeutet, der ESA ist zur pro-ratierlichen Zahlung des Entgelts verpflichtet. Etwaige Überzahlungen des ESA gleicht der gMSB aus. Schadensersatzansprüche vom gMSB für den Fall, dass der Einzelvertrag endet, weil die Einwilligung des Anschlussnutzers erlischt, bleiben unberührt.

3. Jede Vertragspartei kann den Rahmenvertrag mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Der jeweilige Einzelvertrag, der auf Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossen wurde, kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung der Vorgaben der WiM Strom gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung dieses Rahmenvertrages enden automatisch auch alle Einzelverträge zwischen den Vertragsparteien in dem Zeitpunkt, in dem dieser Rahmenvertrag endet. Der gMSB hat einen Vergütungsanspruch für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des betreffenden Einzelvertrages erbrachten Leistungen.

4. Beide Vertragsparteien können diesen Rahmenvertrag und/oder einen Einzelvertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

   a) wenn eine Vertragspartei schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt oder wesentliche Leistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß erbringt und auch nach Abmahnung innerhalb einer angemessenen Nachfrist keine Abhilfe geschaffen oder seine Leistung ordnungsgemäß erbracht hat; die Abmahnung muss schriftlich erfolgen und mit der Androhung der außerordentlichen fristlosen Kündigung für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der Nachfrist verbunden werden,

   b) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Vertragspartei eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird oder die betreffende Vertragspartei ein außergerichtliches Verfahren zur Schuldenregulierung einleitet. Im Falle einer fristlosen Kündigung dieses Rahmenvertrages aus wichtigem Grund enden automatisch auch alle Einzelverträge zwischen den Vertragsparteien in dem Zeitpunkt, in dem dieser Rahmenvertrag endet.

Schadensersatzansprüche der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei bleiben unberührt.

5. Jede Kündigung muss in Textform erfolgen.

6. Eine zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach Beendigung dieses Rahmenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen unter diesem Vertrag nebst zugehörigen Einzelverträgen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere zwischen den Vertragsparteien bestehende Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.

§ 10 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch Anlage b). Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation erfolgt der Austausch auf Grundlage der Festlegung GPKE. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht.

§ 11 Datenschutz

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung dieses Rahmenvertrages erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.

2. Die Vertragsparteien sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.

3. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Rahmenvertrages und der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

4. Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Rahmenvertrag als Anlage a) (EDI-Vereinbarung) beiliegt und Vertragsbestandteil ist. Entgegen Ziffer 6.1 Satz 2 der EDI-Vereinbarung gem. Anlage a) tritt die EDI-Vereinbarung ebenfalls zu dem unter § 9.1 genannten Datum in Kraft.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Rahmenvertrag bestehen nicht.

2. Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und den auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträgen können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung ist ohne schuldhaftes Zögern zu erteilen. Sie darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nach MSBG gehen die Rechte und Pflichten des Rahmenvertrages und der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen der Vertragspartei i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an der anderen Vertragspartei.

3. Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrages oder der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke offenbaren, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Rahmenvertrages oder der Einzelverträge gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

4. Alle Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien oder ihrer Rechtsnachfolger, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder b) Beendigung dieses Rahmenvertrages oder der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn sie auf deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen.

5. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien Schwerin.

6. Der Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 13 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Rahmenvertrages:

- Anlage a) Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)
- Anlage b) Ansprechpartner und Kontaktdaten

Rüsselsheim am Main, 26.06.2025

Ort, Datum

Stadtwerke Rüsselsheim
Energieversorgung Rüsselsheim GmbH
Netze
Walter-Flex-Straße 74
65428 Rüsselsheim
Tel.: 06142.500-0
www.stadtwerke-ruesselsheim.de

i.V.

Stempel, Unterschrift gMSB

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift ESA